

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Verbesserte Lebensumstände der Bevölkerung in den Empfängerländern

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Leistung eines Beitrages zur 16. Wiederauffüllung des Afrikanischen Entwicklungsfonds

Maßnahme 2: Überwachung der Leistung des österreichischen Beitrages an AfEF-16

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Nettofinanzierung Bund	-11.547	-13.412	-26.366	-16.650	-15.186
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-11.547	-13.412	-26.366	-16.650	-15.186

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme
Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch die Ausführung dieses Gesetzes verpflichtet sich der Bund zur Beteiligung an

- AfEF-16 in Höhe von 127.417.387,00 €;

- der außerordentlichen Wiederauffüllung des Afrikanischen Entwicklungsfonds (AfEF-MDRI) in Höhe von 8.791.803,86 Sonderziehungsrechten (SZR) im Rahmen der Multilateralen Entschuldungsinitiative (siehe BGBl. I Nr. 127/2006 vom 27. Juli 2006)

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine Mitwirkung des Bundesrates gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

IFI-Beitragsgesetz 2023

Einbringende Stelle: BMF

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2023)

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2023
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	28. April 2023

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Erhaltung und graduelle weitere Verbesserung der hohen Qualität der Leistungen und der Effizienz der Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) und der Qualität der ODA (Official Development Assistance bzw. Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit) – Leistungen des BMF unter Berücksichtigung der Herstellung der Gender-Chancengleichheit sowohl in der institutionellen Struktur der IFIs wie auch in deren Operationen. (Untergliederung 45 Bundesvermögen - Bundesvoranschlag 2023)
 - o Maßnahme: Einbringen der Interessen Österreichs in den Direktorien sowie aktive Teilnahme an den periodischen Wiederauffüllungen der „weichen Fenster“ der IFIs und Spezialfonds im Gleichklang mit der internationalen Gebergemeinschaft, insbesondere im Hinblick auf die Effektivität der Maßnahmen zur Armutsreduktion, Krisenbekämpfung (COVID-19-Pandemie), Klima- und Ressourcenschutz, Krisenprävention und Förderung inklusiven und nachhaltigen Wachstums in den Entwicklungs- und Transitionsländern

Problemanalyse

Problemdefinition

Um vor dem Hintergrund der Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals – SDGs) der Vereinten Nationen und der Bewältigung der aktuellen multiplen globalen Krisen die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit des Afrikanischen Entwicklungsfonds (AfEF) zu gewährleisten, der den ärmsten und fragilsten afrikanischen Ländern konzessionelle Kredite, sowie nicht rückzahlbare Zuschüsse für deren soziale und wirtschaftliche Entwicklung zur Verfügung stellt, ist eine weitere Wiederauffüllung der Mittel des AfEF erforderlich. Im Rahmen der Multilateralen

Entschuldungsinitiative (Multilateral Debt Relief Initiative – MDRI) kommt es außerdem zu Kreditausfällen für den AfEF, die durch zusätzliche Mittel internationaler Geber abgedeckt werden müssen.

Die Verhandlungen betreffend die 16. Wiederauffüllung der Mittel des AfEF (AfEF-16) wurden im Dezember 2022 abgeschlossen. Gleichzeitig wurde Einigung über die weitere Umsetzung der außerordentlichen Wiederauffüllung im Rahmen der MDRI für den Afrikanischen Entwicklungsfonds bis 2035 erzielt.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Sofern Österreich im Einklang mit anderen Gebernationen vorgehen will, gibt es keine Alternativen zur österreichischen Beitragsleistung.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2027

Abgleich zwischen dem erwarteten AfEF-Ergebnis für die gesamte Wiederauffüllungsperiode (Jänner 2023 – Dezember 2025) und dem tatsächlich erreichten Ergebnis. Der Zielzustand, der bei der Evaluierung gemessen werden wird, bezieht sich auf das Ende der Wiederauffüllungsperiode (2025). Die für die Evaluierung notwendigen Daten werden voraussichtlich 2027 zur Verfügung stehen.

Ziele

Ziel 1: Verbesserte Lebensumstände der Bevölkerung in den Empfängerländern

Beschreibung des Ziels:

- Verringerung der Armut
- Verbesserung der Geschlechtergleichstellung und der Befähigung von Frauen
- Stärkung der Resilienz gegenüber und Verringerung der Folgen des Klimawandels

Umsetzung durch:

- Maßnahme 1: Leistung eines Beitrages zur 16. Wiederauffüllung des Afrikanischen Entwicklungsfonds
 Maßnahme 2: Überwachung der Leistung des österreichischen Beitrages an AfEF-16

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Klimafinanzierung

Ausgangszustand 2023: 0 %	Zielzustand 2025: 40 %
---------------------------	------------------------

Bericht der Deputies über die 16. Wiederauffüllungsverhandlung des Afrikanischen Entwicklungsfonds (Deputies Report)

Ausgangszustand 1. Halbjahr 2023: Beginn der AfEF-16-Umsetzungsperiode;
 Am Ende der AfEF-16 Umsetzungsperiode sollen 40% der jährlichen Investitionsfinanzierungen aus AfEF-16 Kernressourcen der Klimafinanzierung anrechenbar sein.

Indikator 2 [Kennzahl]: Unterstützung nationaler Klimapläne

Ausgangszustand 2023: 0 Anzahl	Zielzustand 2025: 15 Anzahl
--------------------------------	-----------------------------

Bericht der Deputies über die 16. Wiederauffüllungsverhandlung des Afrikanischen Entwicklungsfonds

(Deputies Report)

Ausgangszustand 1.Halbjahr 2023: Beginn der AfEF-16-Umsetzungsperiode;
Am Ende der AfEF-16 Umsetzungsperiode sollen 15 AfEF-Länder bei der Ausarbeitung, Überarbeitung oder Implementierung ihrer nationalen Klimapläne und deren Ausrichtung nach dem Pariser Klimaschutzabkommen unterstützt werden.

Indikator 3 [Kennzahl]: Geschlechtergleichstellung

Ausgangszustand 2023: 0 %

Zielzustand 2025: 80 %

Bericht der Deputies über die 16. Wiederauffüllungsverhandlung des Afrikanischen Entwicklungsfonds (Deputies Report)

Ausgangszustand 1.Halbjahr 2023: Beginn der AfEF-16-Umsetzungsperiode;
Am Ende der AfEF-16 Umsetzungsperiode sollen 80% der von den Partnerregierungen umgesetzten Operationen direkt mit einer oder mehreren Wirkungen zur Geschlechtergleichstellung beitragen oder diese als Hauptziel adressieren.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Leistung eines Beitrages zur 16. Wiederauffüllung des Afrikanischen Entwicklungsfonds

Beschreibung der Maßnahme:

Österreich leistet Beiträge an internationale Finanzinstitutionen oder deren konzessionelle Fonds (z.B. AfEF) um Entwicklungsländern in internationaler Solidarität das Erreichen der Sustainable Development Goals – SDGs, welche auf Nachhaltigkeit und Entwicklung im globalen Maßstab abzielen, zu ermöglichen und diese bei der Bewältigung der multiplen globalen Krisen zu unterstützen.

Durch den Beitrag wird der AfEF in die Lage versetzt, nachhaltige Entwicklungsprojekte, insbesondere in den Bereichen Infrastruktur, Energie, Wasserversorgung, Industrialisierung, Landwirtschaft, Sozialwesen, Privatsektorentwicklung, guter Regierungsführung u.a.m. in den ärmsten und fragilsten afrikanischen Ländern durchzuführen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verbesserte Lebensumstände der Bevölkerung in den Empfängerländern

Maßnahme 2: Überwachung der Leistung des österreichischen Beitrages an AfEF-16

Beschreibung der Maßnahme:

Die österr. Bundesverwaltung, vertreten durch das Bundesministerium für Finanzen, verfolgt laufend die Umsetzung der im Bericht der Deputies über die 16. Wiederauffüllungsverhandlung des Afrikanischen Entwicklungsfonds (Deputies Report) vereinbarten Vorhaben und nimmt an der Halbzeitüberprüfung von AfEF-16 teil. Weiters erfolgt eine abschließende Überprüfung des Endberichtes.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verbesserte Lebensumstände der Bevölkerung in den Empfängerländern

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2023	2024	2025	2026	2027
Erträge	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	138.446	53.314	42.377	42.755	0	0
davon Bund	138.446	53.314	42.377	42.755	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-138.446	-53.314	-42.377	-42.755	0	0
davon Bund	-138.446	-53.314	-42.377	-42.755	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2023	2024	2025	2026	2027
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	83.161	11.547	13.412	26.366	16.650	15.186
davon Bund	83.161	11.547	13.412	26.366	16.650	15.186
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-83.161	-11.547	-13.412	-26.366	-16.650	-15.186
davon Bund	-83.161	-11.547	-13.412	-26.366	-16.650	-15.186
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Die Differenz zwischen Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt ist auf die unterschiedlichen Leistungs- und Zahlungszeiträume zurückzuführen:

Die wirtschaftliche Zuordnung von AfEF-16 erfolgt im Leistungszeitraum v. 2023 bis 2025. Die Laufzeit der einzelnen Bundesschatzscheine (finanzierungswirksame Einlösung) ist allerdings von 2023 bis 2032. Die einzelnen Bundesschatzscheine werden zum Fälligkeitstermin bei der Oesterreichischen Nationalbank hinterlegt und zeitverzögert – über einen Zeitraum von zehn Jahren – eingelöst (Bundesschatzscheingesezt, BGBl. Nr. 172/1991 i.d.F. vom 27.7.2021).

AfEF-16 Beitrag: 127.417.387 €
 finanzierungswirksamer Einlösungsplan:
 2023: 11.547.007,00 €
 2024: 13.412.140,00 €
 2025: 26.366.240,00 €
 2026: 16.650.000,00 €
 2027: 15.186.000,00 €
 2028: 13.938.000,00 €
 2029: 7.956.000,00 €
 2030: 7.887.000,00 €
 2031: 7.356.000,00 €
 2032: 7.119.000,00 €

Die wirtschaftliche Zuordnung des AfEF-MDRI-Beitrages fällt zur Gänze in das Jahr 2023, die finanzierungswirksamen Zahlungen erfolgen allerdings in den Jahren 2033 - 2035.

AfEF-MDRI-Beitrag: 11.028.175,01 €
 finanzierungswirksamer Zahlungsplan:
 2033: 3.881.503,39 €
 2034: 3.642.524,03 €
 2035: 3.504.147,60 €

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme
 Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch die Ausführung dieses Gesetzes verpflichtet sich der Bund zur Beteiligung an

- AfEF-16 in Höhe von 127.417.387,00 €;

- der außerordentlichen Wiederauffüllung des Afrikanischen Entwicklungsfonds (AfEF-MDRI) in Höhe von 8.791.803,86 Sonderziehungsrechten (SZR) im Rahmen der Multilateralen Entschuldungsinitiative (siehe BGBl. I Nr. 127/2006 vom 27. Juli 2006)

Auswirkungen auf die Umwelt

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Durch die Maßnahmen, die im Rahmen der 16. Wiederauffüllung des AfEF durchgeführt werden, soll, u.a. auch der von den AfEF-16 Empfängerländern ausgehende Ausstoß von Treibhausgasen reduziert (climate mitigation) und die Länder an die Folgen des Klimawandels angepasst werden (climate adaptation). Dafür sollen beispielsweise 40% der jährlichen Investitionsfinanzierungen aus AfEF-16 Kernressourcen der Klimafinanzierung anrechenbar sein (siehe Ziel 1) und am Ende der AfEF-16

Umsetzungsperiode 15 AfEF-Länder bei der Ausarbeitung, Überarbeitung oder Implementierung ihrer nationalen Klimapläne und deren Ausrichtung nach dem Pariser Klimaabkommen unterstützt werden (siehe Ziel 2). Mit den Aktivitäten profitiert allerdings, wenngleich auch nicht quantifizierbar in welchem Ausmaß, die globale Umwelt und somit auch Österreich.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €		2023	2024	2025	2026	2027	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		11.547	13.412	26.366	16.650	15.186	
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0	
<hr/>							
Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2023	2024	2025	2026	2027
gem. BFG bzw. BFRG	450204 Bes		11.547	13.412	26.366	16.650	15.186

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Bedeckung ist im DB 45.02.04 (Besondere Zahlungsverpflichtungen) gegeben; diese Beträge sind sowohl im BFRG 2023 – 2026 als auch im BFG 2023 enthalten und werden in die Planung des BFRG 2024-2027 aufgenommen.

Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
AfEF-16 1. Rate	Bund		1 42.286.072,00								
AfEF-MDRI	Bund		1 11.028.175,01								
AfEF-16 2. Rate	Bund				1 42.376.519,00						
AfEF-16 3. Rate	Bund						1 42.754.796,00				
	in €		2028		2029		2030		2031		2032
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
	in €		2033		2034		2035		2036		2037
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand

Der in § 1 Z 1 angeführte österreichische Gesamtbeitrag von 127.417.387,00 € (122.630.000,00 € Grundbeitrag zu AfEF-16 und 4.787.387,00 € an Geberkompensation für die während der früheren Wiederauffüllungen gewährten Grantfinanzierungen) ist durch den Erlag von unverzinslichen, nicht übertragbaren und bei Abruf fälligen Bundesschatzscheinen in drei jährlichen Raten in der Wiederauffüllungsperiode vom 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2025 zu leisten, Die einzelnen Raten setzen sich wie folgt zusammen:

1. Rate: 42.286.072,00 € (davon 40.876.667,00 € AfEF-16 u. 1.409.405,00 € Geberkompensation f. 2023), fällig 30 Tage nach Abgabe d. Verpflichtungserklärung
2. Rate: 42.376.519 € (davon 40.876.667,00 € AfEF-16 u. 1.499.852,00 € Geberkompensation f. 2024), fällig am 15. Jänner 2024
3. Rate: 42.754.796 € (davon 40.876.666,00 € AfEF-16 u. 1.878.130,00 € Geberkompensation f. 2025), fällig am 15. Jänner 2025

Die wirtschaftliche Zuordnung des Transferaufwands gem. § 32 Abs. 6 BHG 2013 erfolgt anhand der Wiederauffüllungsperiode, die den Leistungszeitraum darstellt. Die Wiederauffüllung erfolgt vom 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2025. Demzufolge erfolgt die Zuordnung im Ergebnishaushalt in den Jahren 2023 bis 2025.

Ergebnishaushalt:

- 2023: AfEF-16: 42.286.072,00 €
- 2024: AfEF-16: 42.376.519,00 €
- 2025: AfEF-16: 42.754.796,00 €

AfEF-MDRI:

Multilaterale Entschuldungsinitiative (MDRI):

Österreich hat sich bei den ursprünglichen Verhandlungen über die MDRI im Jahr 2006 grundsätzlich bereit erklärt, einen Beitrag in Höhe von 1,65% (österreichischer Anteil AfEF-10) an der außerordentlichen Wiederauffüllung des AfEF zu leisten (siehe BGBl. I Nr. 127/2006 vom 27. Juli 2006). Österreich hat diese Beiträge vorerst nur für die ersten zehn Jahre bis 2015 fix zugesagt und eine Absichtserklärung für Zahlungen über die restliche Laufzeit von MDRI, d.h. bis 2054 abgegeben.

MDRI Kosten werden alle drei Jahre aktualisiert; nach der aktuellen Berechnung entfallen auf Österreich AfEF-MDRI Kosten von insgesamt rd. 91,2 Mio. SZR. Bisher hat Österr. rd. 60,9 Mio. SZR (bis zum Jahr 2032) zugesagt. Bei den MDRI-Zahlungen ab dem Jahr 2026 (Zeitpunkt der nächsten Berechnung) können sich allerdings noch Änderungen einerseits durch weitere Verschiebung der jährlichen Zahlungen und andererseits durch zukünftige Wechselkursanpassungen bei den in Euro ausgewiesenen Gesamtbeträgen ergeben. Für die in Euro ausgewiesenen Beträge wurde folgender Umrechnungskurs herangezogen: 1 SZR = 1,25437 €, durchschnittlicher Kurs vom 1. Jänner 2022 bis 30. Juni 2022. Während der AfEF-16 Auszahlungsperiode (bis 2035) ist somit ein weiterer Beitrag von 8.791.803,86 SZR (bzw. 11.028.175,01 €) zuzusagen, der einerseits aufgrund der Neuberechnung fehlende Beiträge in den Jahren 2023 bis 2032 in Höhe von 50.510,93 SZR abdecken soll und andererseits die zusätzlichen Beiträge für die Jahre 2033 bis 2035 in Höhe von 8.741.292,93 SZR enthält (§ 1 Z 2). Die verbindliche Zusage zur Leistung dieses Beitrages hat durch die Abgabe einer Verpflichtungserklärung bereits im Jahr 2023 zu erfolgen. Die wirtschaftliche Zuordnung des Transferaufwands fällt daher zur Gänze in das Jahr 2023.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.006

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.4.21.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 28.04.2023 10:23:59

WFA Version: 1.4

OID: 430

A0|B2|D0|H0